



Sachstand

Änderung der Buchungssystematik für Sondervermögen durch das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021: Bisherige Buchungssystematik und einfachgesetzlicher Anpassungsbedarf im Änderungsfalle. Weiterhin zum Jährlichkeitsprinzip.

**Änderung der Buchungssystematik für Sondervermögen durch das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021: Bisherige Buchungssystematik und einfachgesetzlicher Anpassungsbedarf im Änderungsfalle.
Weiterhin zum Jährlichkeitsprinzip.**

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 – 011/22
Abschluss der Arbeit: 09. Februar 2022
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Hintergrund	4
3.	Bereinigung um finanzielle Transaktionen	4
3.1.	Regelungskontext: Schuldenbremse	4
3.1.1.	Verfassungsrechtlicher Regelungsauftrag	4
3.1.2.	Einfachgesetzliche Umsetzung	5
3.1.3.	Rechtsangleichung als Sinn und Zweck des Bereinigungsverfahrens	5
3.1.4.	Haushaltspolitische Gründe?	6
3.2.	Saldoorientierte Buchungssystematik für Sondervermögen	6
3.2.1.	Rechtsnatur von Sondervermögen	6
3.2.2.	Schuldenregelrelevante Buchung der Nettokreditaufnahme durch Sondervermögen	7
3.2.3.	Berücksichtigung finanzieller Transaktionen bei Sondervermögen	7
4.	Einfachgesetzlicher Anpassungsbedarf	8
5.	Zum Jährlichkeitsprinzip	9

1. Fragestellung

Gefragt wird, ob in den Vorgaben in Art. 115 Abs. 2 S. 5 GG der Grund dafür zu sehen ist, dass bislang auf Ebene der Sondervermögen eine Bereinigung der für die Schuldenregel relevanten Nettokreditaufnahme um die Finanzierungssalden der Sondervermögen erfolgt ist. Es wird fernerhin gefragt, ob die Änderung der Buchungssystematik Anpassungen auf einfachgesetzlicher Ebene erforderlich macht. Schließlich wird um ergänzende Erläuterungen zu der Frage gebeten, inwieweit das Jährlichkeitsprinzip zwingend durch die Verfassung vorgegeben wird.

2. Hintergrund

Mit dem mittlerweile vom Bundestag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen verabschiedeten Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2021)¹ ist unter anderem die Änderung der Buchungssystematik für Sondervermögen beschlossen worden. Gegen die mit dem Nachtragshaushalt vorgesehene Mittelzuweisung an den Energie- und Klimafonds (EKF) ebenso wie gegen die neue Buchungssystematik erhebt die Opposition – unter Berufung auf Aussagen diverser Sachverständiger – verfassungsrechtliche Einwände.² Die neue Buchungssystematik sieht vor, dass bereits die Zuweisung von Kreditaufnahmeermächtigungen aus dem Kernhaushalt an ein Sondervermögen im Jahr der Zuweisung im Rahmen der Schuldenregel berücksichtigt werden soll.

3. Bereinigung um finanzielle Transaktionen

3.1. Regelungskontext: Schuldenbremse

3.1.1. Verfassungsrechtlicher Regelungsauftrag

Art. 110 Abs. 1 GG überantwortet dem Bund eine nach Einnahmen und Ausgaben ausgeglichene Haushaltsführung. Dabei sind Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich gem. Art. 115 Abs. 2 S. 1 GG ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Diesem Verbot der Neuverschuldung des Bundes wird gem. Art. 115 Abs. 2 S. 2 GG auch dann entsprochen, wenn die Nettokreditaufnahme 0,35 % des Bruttoinlandsprodukts nicht überschreitet (sog. Strukturkomponente). Eine darüber hinausgehende Kreditaufnahme ist zum Ausgleich konjunktureller Schwankungen und im Falle von außergewöhnlichen Notsituationen zulässig (Art. 115 Abs. 2 S. 3 bzw. S. 6 GG). Art. 115 Abs. 2 Satz 5 GG bestimmt insbesondere, dass die Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen in einem Bundesgesetz zu regeln ist.

¹ Gesetzentwurf der Bundesregierung bzgl. eines Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2021) in der vom Haushaltsausschuss geänderten Fassung, BT-Drs. 20/300, 20/400, 20/530, 20/401.

² Siehe dazu bereits Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Sachstand „Zum Stand der Diskussion über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Änderung der Buchungssystematik im Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 (BT-Drs. 20/300)“ vom 21. Januar 2021, WD 4 – 3000 – 006/21.

3.1.2. Einfachgesetzliche Umsetzung

Finanzielle Transaktionen sind Transaktionen in Bezug auf finanzielle Vermögenswerte (Forderungen, Verbindlichkeiten).³ Sie sind finanzvermögens-neutrale Vorgänge, weil die jeweiligen Kassenbewegungen sich in einer Vermögensaufstellung gegenseitig ausgleichen. In Erfüllung seines Regelungsauftrags aus Art. 115 Abs. 2 S. 5 GG hat der Gesetzgeber das Artikel 115-Gesetz (G 115) erlassen. In § 2 Abs. 1 S.1 HS. 2 G 115 bekräftigt er seinen Verfassungsauftrag einfachgesetzlich. In § 3 G 115 ist geregelt, dass Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen, für Tilgungen an den staatlichen Bereich und für die Darlehensvergabe bei der Veranschlagung von Kreditaufnahmen herauszurechnen sind; gleiches gilt für Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen, aus der Kreditaufnahme beim öffentlichen Bereich sowie aus Darlehensrückflüssen. Folglich sind bei der Veranschlagung der maximal zulässigen Nettokreditaufnahme durch den Bundeshaushalt die genannten finanziellen Transaktionen nicht zu berücksichtigen.

3.1.3. Rechtsangleichung als Sinn und Zweck des Bereinigungsverfahrens

Sinn und Zweck dieses Bereinigungsverfahrens ist die Harmonisierung der bundesdeutschen Schuldenregel mit den sie determinierenden europäischen Rahmenbedingungen. Die von der Bundesrepublik ratifizierten Vorgaben des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts (Maastricht-Kriterien) sowie des völkerrechtlichen Fiskalvertrags verpflichten sie auf eine ausgeglichene Haushaltsführung. Demgemäß heißt es auch in der Gesetzesbegründung zur letzten grundlegenden Änderung des Art. 115 GG im Zuge der Föderalismusreform II:

*„Mit der einfachgesetzlich zu regelnden Bereinigung von Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen [...] folgt die Konkretisierung der Schuldenregel für den Bund in Art. 115 den Vorgaben des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts über die allgemeinen Vorgaben des Artikels 109 hinaus“.*⁴

Den europäischen Haushaltsbestimmungen ist die Vorgabe zu entnehmen, dass finanzielle Transaktionen bei der Haushaltsüberwachung außer Betracht bleiben müssen. Dies folgt aus ihrer konzeptionellen Ausgestaltung. Die europäischen Haushaltsüberwachungsverfahren (siehe v.a. die Maastricht-Kriterien) ziehen als Anknüpfungspunkt für die Haushaltsüberwachung grundsätzlich nicht die Nettokreditaufnahme eines Staates, sondern seine volkswirtschaftliche Gesamtrechnung heran (sog. Maastricht-Finanzierungssaldo). Diese Vorgehensweise führt dazu, dass ein Staat die ihm gemachten Haushaltsvorgaben nicht alleine dadurch erreichen kann, dass er finanzielle Transaktionen (z.B. umfangreiche Privatisierungsmaßnahmen) zur Aufbesserung seines Haushaltsdefizits tätigen kann; denn diese sind im gesamtstaatlichen Finanzierungssaldo neutral. Beim Bund wird demgegenüber nicht sein gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo, sondern entsprechend der Konzeption der Schuldenbremse in Art. 115 Abs. 2 GG die maximal zulässige Nettokreditaufnahme für Zwecke der Haushaltsüberwachung veranschlagt. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist damit vornehmlich der Gedanke der Harmonisierung der bundesdeutschen

³ Bundesministerium der Finanzen (BMF), Kompendium zur Schuldenregel des Bundes, Stand: 31. März 2021, S. 18, abrufbar unter https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzien/Schuldenbremse/kompendium-zur-schuldenbremse-des-bundes.pdf?__blob=publicationFile&v=9 (zuletzt abgerufen am 02.02.2022 um 09:24 Uhr).

⁴ Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU bzgl. eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91c, 91d, 104b, 109, 109a, 115, 143d). BT-Drs. 16/12410, S. 7.

Schuldenbremse mit den europäischen Vorgaben bei Etablierung des Bereinigungsverfahrens leitend gewesen. Dieser Leitgedanke leuchtet auch vor dem Hintergrund ein, dass Art. 109 Abs. 2 GG Bund und Länder explizit anweist, den Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin Rechnung zu tragen.

3.1.4. Haushaltspolitische Gründe?

Ob und inwieweit auch haushaltspolitische Gründe maßgeblich waren, lässt sich aus der Gesetzesbegründung so nicht entnehmen. Jedoch wäre es zumindest nicht abwegig anzunehmen, dass der Gesetzgeber sich zumindest auch durch haushaltspolitische Erwägungen hat leiten lassen. Der bundesdeutschen Grundkonzeption der Schuldenbremse inhärent ist nämlich die für Zwecke der effektiven Haushaltsüberwachung ungeeignete Folge, dass – ohne ein entsprechendes Bereinigungsverfahren – eine finanzielle Transaktion die ihr eigentlich innewohnende Finanzvermögensneutralität verlieren würde.⁵ Nur in einem Finanzierungssaldo wird die auf eine finanzielle Transaktion zurückgehende Einnahme (z.B. aus der Veräußerung einer Beteiligung) automatisch neutralisiert, sodass die auf dem Saldo aufbauende Haushaltsbewertung unverändert bleibt. Würde die Ausgeglichenheit der Haushaltsführung jedoch allein auf Grundlage der Einhaltung von Obergrenzen für die Nettokreditaufnahme überwacht, so führte die finanzielle Transaktion zu einer haushaltstechnischen Verzerrung des eigentlichen Lagebildes. Denn die auf eine finanzielle Transaktion zurückgehende Einnahme führt sehr wohl dazu, dass der ggf. durch Nettokreditaufnahmen zu deckende Finanzbedarf des Bundes in entsprechender Höhe sinkt. So kann eine eigentlich finanzvermögensneutrale Vermögensverschiebung zu einer verfassungsrechtlich durch die Schuldenbremse so nicht intendierten Erhöhung der maximal zulässigen Nettokreditaufnahme in einem Haushaltsjahr führen. Finanzielle Transaktionen bergen somit die Gefahr einer haushaltspolitisch unerwünschten Umgehung der bundesdeutschen Schuldenbremse. Ob der Verfassungsgesetzgeber dieser Gefahr bewusst durch die nach Art. 115 Abs. 2 S. 5 GG vorgeschriebene regelungstechnische Angleichung an die europäischen Vorgaben begegnen wollte, lässt sich allein durch Ansehung der Gesetzesbegründung jedoch nicht mit abschließender Gewissheit beurteilen.

3.2. Saldoorientierte Buchungssystematik für Sondervermögen

3.2.1. Rechtsnatur von Sondervermögen

Sondervermögen sind rechtlich unselbstständige abgesonderte Teile des Bundesvermögens, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes entstanden und zur Erfüllung einzelner Aufgaben des Bundes bestimmt sind (Nr. 2.1. zu § 26 VV-BHO). Sie betreiben eine eigenständige Wirtschaftsführung.⁶ Auf die Haushaltsführung in den Sondervermögen finden gem. § 113 BHO die Vorschriften über die Aufstellung, Ausführung sowie über Zahlungen, Rechnungslegung und Buch-

⁵ Siehe auch die umfassende Abwägung verschiedener haushaltspolitischer Instrumente in der EU bei *Ognian N. His-how*, *Schuldenbremsen in der EU: Das Ultimative Instrument der Budgetpolitik?*, SWP-Studie 2012/ S 02, S. 5.

⁶ *Demir*, in: Heuer/Scheller, *Kommentar zum Haushaltsrecht und der Vorschriften zur Finanzkontrolle*, Stand: 11/2021, BHO, § 18 Rn. 27.

führung entsprechende Anwendung. In den Haushaltsplan des Bundes müssen nur die Zuführungen und Ablieferungen der Sondervermögen eingestellt werden gem. Art. 110 Abs. 1 S. 1 HS. 2 GG.

3.2.2. Schuldenregelrelevante Buchung der Nettokreditaufnahme durch Sondervermögen

Die für die Schuldenregel relevante Nettokreditaufnahme wird grundsätzlich unter Einbeziehung der Sondervermögen ermittelt. Dabei entsprach es bislang gängiger Praxis, die durch geschätzte Finanzierungssalden abgebildeten Defizite eines Sondervermögens grundsätzlich auf die Schuldenregel anzurechnen.⁷ Die schuldenregelrelevante Anknüpfung an die Finanzierungssalden der Sondervermögen bewirkt, dass erst die den Finanzierungssaldo unmittelbar beeinträchtigende tatsächliche Nettokreditaufnahme bzw. deren Einsatz zu einer Anrechnung auf die Schuldenregel führt. Dieser Buchungsansatz wird derzeit verstärkt diskutiert, weil mit dem Beschluss des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2021 eine zeitliche Vorverlagerung des Buchungsansatzes auf den Tag der Zuweisung vorgenommen wurde. Die Folge ist ein potenziell zeitliches Auseinanderfallen von Buchungsansatz und Kassenwirksamkeit. Hierdurch werden, wie bereits dargestellt⁸, Fragen zu den verfassungsrechtlichen Haushaltsgrundsätzen (z.B. Fälligkeit, Vollständigkeit, Jährlichkeit) aufgeworfen.

3.2.3. Berücksichtigung finanzieller Transaktionen bei Sondervermögen

Die verfassungsrechtlich und einfachgesetzlich vorgeschriebene Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen bei der Berechnung der Kreditobergrenze erfolgte bislang in Bezug auf Sondervermögen automatisch. Durch den buchungstechnischen Ansatz bei den Finanzierungssalden der Sondervermögen ergab sich bereits systemimmanent die vom Verfassungsgesetzgeber gewünschte Parallelisierung zu den europäischen Haushaltsüberwachungsverfahren (s.o.). Denn die finanziellen Transaktionen eines Sondervermögens sind bei Betrachtung seines Finanzierungssaldos bereits zutreffend als neutral erfasst. Demgemäß konsequent wurde in bisherigen Abrechnungen über die Schuldenregel – anders als für den Kernhaushalt – die gesonderte Bildung eines Saldos der finanziellen Transaktionen durch Sondervermögen nicht praktiziert.⁹

Damit steht fest, dass durch die Anknüpfung an die Finanzierungssalden der Sondervermögen die verfassungsrechtlich gebotene Bereinigung um finanzielle Transaktionen bewerkstelligt werden kann. Unklar ist indessen, ob dies auch der einzige, alleinige oder gar ausschlaggebende Grund der Bundesregierung für dieses Vorgehen war. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass die Bereinigung um finanzielle Transaktionen nicht etwa zwingend nur über die Anknüpfung an Finanzierungssalden erreicht werden kann. Dies zeigt der Kernhaushalt, wo – wie oben ausgeführt – die fehlende Anknüpfung an einen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldo bei Berechnung der zulässigen Neuverschuldung überhaupt erst die verfassungsrechtliche Notwendigkeit der Bereinigung um finanzielle Transaktionen hervorruft. Anderweitige Anhaltspunkte für

⁷ Siehe die entsprechende Empfehlung des Bundesrechnungshofs, BT-Drs. 18/6600 Nr. 2.2.1.

⁸ Siehe dazu die Nachweise bei Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Sachstand „Zum Stand der Diskussion über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Änderung der Buchungssystematik im Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 (BT-Drs. 20/300)“ vom 21. Januar 2021, WD 4 – 3000 – 006/21 m.w.N.

⁹ Exemplarisch *BMF*, a.a.O., S. 11.

die Motivationslage sind demgegenüber nicht ersichtlich. Abschließend ist damit festzuhalten, dass die bisherige Vorgehensweise durchaus in einem sachlichen Zusammenhang mit dem verfassungsrechtlichen Bereinigungsgebot aus Art. 115 Abs. 2 S. 5 GG steht. Jedoch können diesseitig keine belastbaren Aussagen über die Motivationslage hinter dieser Vorgehensweise getroffen werden.

Es bleibt insoweit noch darauf hinzuweisen, dass die verfassungsrechtlich gebotene Bereinigung um finanzielle Transaktionen auch nach der neuen Buchungssystematik unter Verzicht auf die Berücksichtigung der Finanzierungssalden (siehe 3.2.2.) durch entsprechenden Abzug von der maximal zulässigen Nettokreditaufnahme ohne weiteres möglich ist.

4. Einfachgesetzlicher Anpassungsbedarf

In Bezug auf die Frage nach dem einfachgesetzlichen Anpassungsbedarf ist folgendes zu antworten:

Das Haushaltsrecht des Bundes speist sich grundsätzlich aus mehreren Rechtsquellen. Es findet sein Fundament im Finanzverfassungsrecht (Art. 109 ff. GG), welches die selbständige Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern statuiert und grundsätzliche Vorgaben der Haushaltsgesetzgebung beinhaltet. In Konkretisierung dieser Vorgaben wurde das Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) erlassen, welches zum Zwecke der bundesweiten Harmonisierung als Rahmengesetzgebung einheitliche Vorgaben für die Haushaltsgesetzgebung von Bund und Ländern errichtet (vgl. § 1 HGrG). Entlang dieser Grundsätze regeln sodann die Haushaltsordnungen des Bundes (Bundeshaushaltsordnung – BHO) bzw. der einzelnen Länder die verfahrensrechtlichen Grundlagen für die Aufstellung und Ausführung ihrer Haushaltspläne.¹⁰ Die BHO wird sodann weiter konkretisiert durch Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO), die Verwaltungsvorschrift für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (VV-ZBR BHO) sowie die Verwaltungsvorschriften für die Buchführung und die Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Bundes (VV-ReVuS). Zur berücksichtigen sind ferner relevante Ausführungsgesetze zur Schuldenbremse, namentlich das Artikel 115-Gesetz sowie die auf diesem beruhende Artikel 115-Verordnung.

Aus Sicht der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages stellen sich nur die bereits dargestellten verfassungsrechtlichen Fragen (siehe vorherige Anfrage). Das Haushaltsgesetz 2021 beinhaltet insoweit selbst keine änderungsbedürftigen Vorgaben zur Buchungssystematik, sondern setzt diese vielmehr voraus. Auch in Ansehung der übrigen genannten Regelungswerke ist nicht erkennbar, dass diese klar erkennbare Vorgaben zur Buchungssystematik machen. Relevante Vorschriften (z.B. §§ 8, 13 BHO) konkretisieren regelmäßig nur die verfassungsrechtlichen Vorgaben in Bezug auf die relevanten Prinzipien, etwa die der Jährlichkeit und Fälligkeit. Einfachgesetzliche Konfliktbereiche sind mithin stets nur vor dem Hintergrund der Bewertung der verfassungsrechtlichen Problematik von Interesse (siehe vorherige Antwort). Auch das Artikel 115-Gesetz macht zur schuldenregelrelevanten Buchungssystematik keine konkreten Vorgaben.

¹⁰ Zur Terminologie siehe *Gröpl*, in: *Gröpl, Bundeshaushaltsordnung*, 2. Aufl. 2019, Einl. Rn. 1 ff.

5. Zum Jährlichkeitsprinzip

Es wurde um Erläuterung der Aussage gebeten, weshalb das Jährlichkeitsprinzip verfassungsrechtlich als nicht zwingend angesehen wird. In der Antwort auf eine frühere Anfrage heißt es insoweit zum Jährlichkeitsprinzip¹¹:

[...] Dieser Grundsatz ist, nach dem allerdings auch in der Literatur nicht immer einheitlich verwendeten Begriffsverständnis, wohl in seiner ursprünglichen Form eine Ausprägung der auf die Regelung in Art. 110 Abs. 2 S. 1 GG zurückgehenden verfassungsrechtlichen Vorgabe, wonach der Haushaltsplan stets für ein oder mehrere Rechnungsjahre festgestellt werden muss. Diese Vorgabe wird mithin auch unter dem Begriff „Periodizitätsprinzip“ behandelt. Das Jährlichkeitsprinzip hat sich – verfassungsrechtlich indes nicht zwingend, wie der Wortlaut von Art. 110 Abs. 2 S. 1 GG („oder“) nahelegt – in der Praxis mittlerweile durchgesetzt und beschreibt zunächst einmal nur den Umstand, dass Haushaltspläne im Jahresrhythmus zur Sicherstellung parlamentarischer Beteiligungsrechte in Haushaltsfragen aufgestellt werden.

Damit wird der Hinweis gegeben, dass sich die aktuelle verfassungsrechtliche Diskussion ihrem Kern nach terminologisch nicht unbedingt um das Jährlichkeitsprinzip als solches dreht, sondern möglicherweise eher um das – verfassungsrechtlich in der Tat zwingende – Periodizitätsprinzip. Dieses gibt vor, dass die parlamentarische Aufstellung des Haushaltsplans in regelmäßigen Zeitabschnitten erfolgen muss (vgl. Art. 110 Abs. 2 S. 1 GG).¹² Die erläuterungsbedürftige Aussage zum Jährlichkeitsprinzip bezieht sich demgegenüber auf ein Verständnis, wonach der Haushaltsplan in der Praxis des Bundes stets auch nur für ein Haushaltsjahr – und nicht etwa für mehrere Jahre – verabschiedet wird.¹³ Die Regelung in Art. 110 Abs. 2 S. 1 GG („oder“) würde es demgegenüber auch zulassen, den Haushaltsplan für zwei oder mehrere Haushaltsjahre (terminologisch von der Verfassung selbst als Rechnungsjahre bezeichnet) aufzustellen.¹⁴ Somit ist das so verstandene Jährlichkeitsprinzip – anders als das Periodizitätsprinzip – nach dem hier gewählten Begriffsverständnis verfassungsrechtlich nicht zwingend. Der Zusatz „nach Jahren getrennt“ wiederum bezieht sich nur darauf, dass im Falle eines mehrere Haushaltsjahre umfassenden Haushaltsplans gleichwohl zwingend eine Trennung nach einzelnen Rechnungsjahren zu erfolgen hätte. Ihm kommt, da die Praxis des Bundeshaushalts nicht entsprechend verfährt, keine Bedeutung im Zusammenhang mit der oben angesprochenen Diskussion um die neue Buchungssystematik zu.

* * *

¹¹ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Sachstand „Zum Stand der Diskussion über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Änderung der Buchungssystematik im Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 (BT-Drs. 20/300)“ vom 21. Januar 2021, WD 4 – 3000 – 006/21, unter 4.2.1.

¹² Kube, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, 95. EL, Juli 2021, Art. 110 GG Rn. 133.

¹³ Reimer, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 49. Edition, Stand 15.05.2021, Art. 110 GG Rn. 61a.

¹⁴ Kube, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, 95. EL, Juli 2021, Art. 110 GG Rn. 136.